

§ 3. Die Verjährung einer Forderung, die sich gegen einen Nachlaß richtet, wird nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem die Erbschaft von den Erben angenommen oder der Konkurs über den Nachlaß eröffnet wird oder von welchem an die Forderung gegen einen Vertreter geltend gemacht werden kann.

§ 4. (1) Die Verjährung wird unterbrochen:

1. durch schriftliche Anerkennung der Forderung, sowie durch Leistung einer Abschlagszahlung oder Sicherheit;
2. durch schriftliche Stundung der Forderung;
3. durch Geltendmachung der Aufrechnung der Forderung im Prozesse;
4. durch Anmeldung der Forderung im Konkurse;
5. durch eine gegen den Leistungspflichtigen gerichtete Zwangsvollstreckung.

(2) Die Bestimmungen in §§ 214 bis 216 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich finden entsprechende Anwendung. Die Unterbrechung durch Stundung (Absatz 1 Nr. 2) endet mit dem Ablaufe der bewilligten Frist.

§ 5. Wird die Verjährung unterbrochen, so kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht. Nach Ablauf des Jahres, in welchem die Unterbrechung beendet worden ist, beginnt eine neue dreijährige Verjährungsfrist.

§ 6. Durch die Verjährung erlischt die Forderung.

§ 7. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die vor seinem Inkrafttreten entstandenen, noch nicht verjährten Rückstände im Sinne des § 1 Anwendung. Der Beginn sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich jedoch für die Zeit vor seinem Inkrafttreten nach den bisherigen Vorschriften.

Ist die Verjährungsfrist nach diesem Gesetze kürzer als nach den bisherigen Vorschriften, so wird die kürzere Frist vom Ablaufe des Jahres 1910 an berechnet. Läuft jedoch die in den bisherigen Vorschriften bestimmte längere Frist früher, als die in diesem Gesetze bestimmte kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablaufe der längeren Frist vollendet.

§ 8. (1) Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden die Ministerien der Finanzen und des Innern beauftragt.

(2) Soweit das Gesetz sich auf die Verjährung von Steuern der Kirchen und Kirchengemeinden sowie auf Rückstände von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen kirchlicher Körperschaften bezieht, wird der Zeitpunkt seines Inkrafttretens vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts bestimmt.

Dresden, den 29. Juni 1910.

Friedrich August.

(L. S.)

Dr. v. Rüger.

Dr. v. Otto.

Dr. Beck.

Graf Vitzthum v. Eckstädt.